



Bericht

der Landesregierung

Wegweiserecht bei häuslicher Gewalt

Drucksache 15/1931

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

I. Einleitung

Von häuslicher Gewalt ist auszugehen, wenn

- eine häusliche Gemeinschaft ehelicher oder nicht ehelicher Art besteht, also Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben oder
 - Täter und Opfer bei bestehender Lebensgemeinschaft über zwei Meldeanschriften verfügen oder
 - die häusliche Gemeinschaft in Auflösung befindlich ist oder
 - die häusliche Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit aufgelöst worden ist oder
 - bereits geschiedene Eheleute vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten, ohne in einer gemeinsamen Wohnung zu leben
- und es zu einer Gewalttat kommt.

Der Modellversuch zur Wegweisung bei häuslicher Gewalt wurde am 01.12.2001 in der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord gestartet. Diese umfasst die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie die kreisfreie Stadt Flensburg. Aktuell schließen sich immer mehr Polizeidirektionen und –inspektionen dem Modellversuch an. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Regionen, in denen das Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) Schleswig-Holstein umgesetzt wird.

II. Wegweisung

In Fällen häuslicher Gewalt kommt der Polizei neben der Sicherung der Strafverfolgung unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr eine besonders wichtige Aufgabe zu. Mit der so genannten Wegweisung steht ihr dafür neben der Ingewahrsamnahme ein geeignetes rechtliches Mittel zur Verfügung, welches der wirkungsvollen Verbesserung des Schutzes der Opfer dient.

Durch ihr Einschreiten macht die Polizei deutlich, dass der Staat Gewalt in der häuslichen Sphäre als kriminelles Unrecht missbilligt. Derartige Taten sind keinesfalls als Privatsache der Beteiligten anzusehen. Leitlinie ist, dass im Rahmen von Gewaltbeziehungen grundsätzlich nicht das Opfer "flüchten" muss, sondern die gewalttätige Person die Wohnung zu verlassen und zu meiden hat.

Dieses Vorgehen entspricht der Intention des zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen und bundesweit geltenden Gewaltschutzgesetzes, welches die Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie die Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung zum Ziel hat.

Dabei ergänzt und flankiert die Polizei die im Gewaltschutzgesetz vorgesehenen zivilgerichtlichen Maßnahmen insoweit, als sie bei einer fortbestehenden Gefahrenlage im Rahmen einer Auseinandersetzung im sozialen Nahbereich eine (in Schleswig-Holstein bis zu 14 Tage andauernde) Wegweisung der gewalttätigen Person anordnen kann und dadurch eine ungestörte Entscheidung zur Beendigung der Gewaltbeziehung durch die Inanspruchnahme zivilgerichtlicher Hilfe erleichtert.

Die Eingriffsermächtigung für eine Wegweisung findet sich im jeweiligen Landesrecht, in Schleswig-Holstein in der polizeilichen Generalermächtigung des § 176 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Zur konkreten Hilfestellung für die polizeiliche Praxis ist vom Innenministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und der Generalstaatsanwaltschaft ein Erlassentwurf mit Erläuterungen zu Schulungszwecken als untergesetzliche Ausführungsbestimmung erarbeitet worden, welcher im Rahmen des oben genannten Modellversuchs auf seine Praktikabilität untersucht wird.

III. Einbindung des Modellversuches in das Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein (KIK)

Allein die polizeiliche Wegweisung genügt noch nicht, um Frauen und ihre Kinder dauerhaft vor Gewalt zu schützen. Sie bedarf vielmehr der Ergänzung durch weitere Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. Deshalb wurde der Modellversuch Wegweisung von Beginn an in das KIK Schleswig-Holstein eingebunden.

In Schleswig-Holstein gibt es ein breites Unterstützungssystem für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Insbesondere durch die Arbeit der Frauenfachrichtungen (16 Frauenhäuser und 23 Frauenberatungsstellen und Notrufe) ist es in den letzten zwanzig Jahren gelungen, die häusliche Gewalt zu enttabuisieren und das öffentliche Bewusstsein für das Unrecht dieser Taten zu schärfen.

Um das Ausmaß häuslicher Gewalt, von der Schätzungen zufolge jede dritte bis fünfte Frau betroffen ist, nachhaltig zu verringern, ist es nicht nur erforderlich, dass jede einzelne staatliche und nicht staatliche Institution ihre spezifische Aufgabe bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt wahrnimmt. Darüber hinaus müssen alle Beteiligten ihre Arbeit so miteinander verzahnen, dass ein stabiles, ineinandergreifendes System der Gewaltprävention und –reaktion geschaffen wird. Denn ohne flankierende staatliche Maßnahmen werden beispielsweise die Frauenfacheinrichtungen nicht imstande sein, den Opfern häuslicher Gewalt aus einem oft über Jahre hinweg bestehenden und entsprechend verfestigten Gewaltkreislauf herauszuhelfen. Die Justiz wiederum stößt ebenfalls an Grenzen. Sie kann nämlich durch das Strafverfahren zwar das begangene Unrecht ahnden, damit beim Täter meist jedoch noch keine grundlegende und dauerhafte Verhaltensänderung auslösen.

Deshalb ist KIK die Aufgabe zugewiesen worden, die notwendige Verzahnung der staatlichen und nicht staatlichen Akteure zu unterstützen. Mit dem Ziel, sich selbst tragende Strukturen aufzubauen, führen die im Rahmen von KIK bestellten Koordinatorinnen in ihren jeweiligen Regionen insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Beratungseinrichtungen zusammen und fördern den Prozess der gegenseitigen Abstimmung. Die polizeiliche Wegweisung steht dabei häufig am Beginn einer sich allmählich entwickelnden Interventionskette:

Wenn die Polizei einen gewalttätigen Partner der Wohnung verweist, händigt sie der betroffenen Partnerin eine so genannte Notfallkarte aus. Auf ihr sind diejenigen Hilfseinrichtungen verzeichnet, an denen sich die Opfer häuslicher Gewalt wenden können. Ist die betroffene Frau damit einverstanden, so stellt die Polizei zudem den Kontakt mit einer Frauenfacheinrichtung her. Damit bietet sie nicht nur eine individuelle Hilfe für das Opfer, sondern vermindert auch das Risiko, hier künftig noch einmal eingreifen zu müssen. Denn einer Frau, die nach einer Gewalttat fachkundig beraten wird, wird es leichter gelingen, sich aus einer Gewaltbeziehung ohne erneute polizeiliche Intervention zu lösen. Ebenso wird ein gewalttätiger Partner eher sein Verhalten ändern und nicht wieder rückfällig, wenn er durch die von Männerberatungsstellen angebotenen Trainingskurse dabei unterstützt wird.

Insgesamt sollen durch die mit KIK angestrebte Kooperation Synergieeffekte erzielt

und eine Qualitätssteigerung in der Arbeit aller beteiligten Institutionen ermöglicht werden. Insbesondere kann sich die Motivation der dort Tätigen erhöhen, weil sie erfahren, dass ihre Arbeit nicht folgenlos bleibt, sondern dadurch zu tragfähigen Ergebnissen führt, dass andere an sie anknüpfen und die ergriffenen Maßnahmen in ihrer Wirkung verstetigen. Das eigene Handeln bildet auf diese Weise den notwendigen Teil einer auf Nachhaltigkeit* abzielenden Gesamtstrategie bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Unter dieser Zielsetzung hat das Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein deshalb nicht den Auftrag erhalten, neue Angebote zu schaffen. Es soll vielmehr dazu beitragen, dass vorhandene Angebote und Maßnahmen effektiver wirken. In diesem Rahmen hat KIK das Konzept eines Trainings mit gewalttätigen Männern entwickelt. Darüber hinaus wird seit dem 21. Juni 2002 eine Helpline erprobt. Mit Hilfe einer solchen Rufbereitschaft soll die Polizei bei einem Einsatz die Möglichkeit erhalten, das von häuslicher Gewalt betroffene Opfer sofort an eine fachlich qualifizierte Stelle zu vermitteln. Schließlich umfasst das KIK Schleswig-Holstein auch Fortbildungsangebote. So werden in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung regelmäßig Polizeikräfte zu den Themen häusliche Gewalt und Wegweisung geschult.

IV. Statistik

1. Wegweisungen/polizeiliche Einsätze häuslicher Gewalt

Im Rahmen des seit dem 01.12.2001 bei der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord laufenden Modellversuchs Wegweisung sind bis zum 29.07.2002 insgesamt 59 Wegweisungen bei 281 Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt verfügt worden. Diese verteilen sich auf die beteiligten Polizeiinspektionen (PI) folgendermaßen:

	Fälle häuslicher Gewalt	Wegweisungen
PI Flensburg	185	24
PI Husum	51	13
PI Schleswig	75	22

* KIK Schleswig-Holstein ist Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein

Im Anschluss an die 24 im Gebiet der PI Flensburg verfügten Wegweisungen sind bisher durch das zuständige Amtsgericht 6 Beschlüsse nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen worden.

Hinsichtlich der Dauer der verfügten Wegweisungen lässt sich folgende Entwicklung verzeichnen:

Nachdem in der Anfangsphase des Modellversuchs die Dauer der ausgesprochenen Wegweisungen von 12 Stunden bis zu 14 Tagen reichten, wird nunmehr in der Regel die Maximaldauer von 14 Tagen verfügt. Hintergrund ist, dass die drei Polizeiinspektionen der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord die maximale Fristdauer von 14 Tagen als unbedingt notwendig erachten, um z. B. die nach dem Gewaltschutzgesetz möglichen Entscheidungen herbeiführen oder Hilfsangebote prüfen zu können.

Die Wegweisung als neue polizeiliche Reaktionsmöglichkeit ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen nach übereinstimmender Auffassung der an dem Modellprojekt beteiligten Polizeiinspektionen geeignet, den Handlungsspielraum der Polizei sinnvoll und sehr wirkungsvoll zu erweitern. Für das Opfer wird noch unmittelbar in der erlebten Gewaltsituation ein "Freiraum" geschaffen, um aus der Gewalt führende Wege beschreiten und in diesem Sinne zielführende Maßnahmen ergreifen zu können. Die Maßnahme Wegweisung hilft dem Opfer und trifft die gewalttätige Person unmittelbar. Sie wirkt aufgrund der gezielten und den Projektlauf begleitenden Öffentlichkeitsarbeit bereits heute auch abschreckend. So wird aus der Modellregion berichtet, dass in Einzelfällen Täter schon durch die Androhung der Maßnahme zu eigenständigen Ansätzen und Überlegungen veranlasst worden sind, ihr Verhalten zu ändern.

Weiterhin besteht aufgrund der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Einhaltung der verfügten Wegweisungen eine hohe Akzeptanz bei den gewalttätigen Personen.

Auch die Unterbringung der weggewiesenen Personen hat sich bisher als in der Praxis unproblematisch herausgestellt.

Eine persönliche Beratung der Opfer erfolgt in jedem Fall während des Polizeieinsatzes. Die bereits genannte Notfallkarte wird hinterlassen und mit Zustimmung des Opfers der Kontakt zu einer Beratungsstelle hergestellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die bisherigen Erfahrungen der Schleswig-Holsteinischen Polizei im Umgang mit der Wegweisung als ausgesprochen positiv zu bewerten sind.

Von der Option, sich dem Modellversuch anzuschließen, haben bisher folgende Polizeiinspektionen (PI) Gebrauch gemacht.

PI Itzehoe (Kreis Steinburg)	seit dem 1. Januar 2002
PI Bad Segeberg (Kreis Segeberg)	seit dem 1. Januar 2002
PI Rendsburg (Kreis Rendsburg-Eckernförde)	seit dem 1. März 2002
PI Pinneberg (Kreis Pinneberg)	seit dem 1. Mai 2002
PI Plön (Kreis Plön)	seit dem 1. Mai 2002
PI Kiel (Stadt Kiel)	seit dem 2. Mai 2002
PI Heide (Kreis Dithmarschen)	seit dem 25. Mai 2002
PI Neumünster (Stadt Neumünster)	seit dem 1. Juli 2002

Hinsichtlich der Fälle häuslicher Gewalt und den dabei ausgesprochenen Wegweisungen ergeben sich dabei für diese Inspektionsbereiche seit dem jeweiligen Beginn der Erprobung bis zum 26. Juli 2002 folgende Zahlen:

	<u>Fälle häuslicher Gewalt</u>	<u>Wegweisungen</u>
PI Itzehoe	56	10
PI Bad Segeberg	keine Erfassung	4
PI Rendsburg	95	20
PI Pinneberg	128	10
PI Plön	61	2
PI Kiel	233	27
PI Heide	17	6
PI Neumünster	57	6

Dabei reichte die Dauer der Wegweisungen von 5 Tagen bis zu 14 Tagen, wobei mit zunehmender Anwendungspraxis die Wegweisungsverfügungen für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden.

Da aufgrund der geltenden Gesetzeslage jeder Polizist und jede Polizistin in Schleswig-Holstein zum Erlass einer Wegweisungsverfügung befugt ist, werden auch außerhalb der an dem Modellprojekt beteiligten Polizeiinspektionen bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahrensituation Wegweisungen ausgesprochen. So sind z. B. im Bereich der Polizeiinspektion Bad Oldesloe im letzten Vierteljahr zwei Wegweisungen mit einer Dauer von 7 bzw. 10 Tagen verfügt worden.

2. Frauenfacheinrichtungen

In der Modellregion haben von häuslicher Gewalt betroffene Frauen Hilfe der Frauenfacheinrichtungen wie folgt in Anspruch genommen:

Im Kreis Schleswig-Flensburg haben vom 01.12.2001 bis zum 29.07.2002 im Frauenzentrum Schleswig 39 und im Frauenzimmer Kappeln 66 Beratungen nach häuslicher Gewalt stattgefunden. 5,7 % der Frauen sind durch die Vermittlung der Polizei in diese Einrichtungen gekommen.

In Nordfriesland (PI Husum) haben zwischen dem 01.12.2001 und dem 29.07.2002 bei den Notrufen Husum und Niebüll 29 Frauen Beratung nach häuslicher Gewalt erhalten. Von diesen sind 13,8 % durch die Polizei vermittelt worden.

In der Stadt Flensburg haben in der Zeit vom 01.12.2001 bis 29.07.2002 acht Frauen im Notruf nach häuslicher Gewalt Beratung erhalten, drei Frauen in der Einrichtung "Die Treppe". Im gleichen Zeitraum haben 79 Frauen Hilfe beim bzw. Schutz im Frauenhaus gesucht. 20 % der Frauen hat die Polizei in diese Einrichtungen vermittelt.

Aus den KIK-Regionen, in denen außerhalb der Modellregion Wegweisungen verfügt werden, sei beispielhaft der Kreis Stormarn (PI Bad Oldesloe) herausgegriffen.

Hier sind vom 01.01.2002 bis zum 30.06.2002 in den Frauenfachberatungsstellen 23 Frauen nach häuslicher Gewalt beraten worden. Weitere 13 Frauen haben in diesem Zeitraum im Frauenhaus Schutz gesucht. Die polizeiliche Vermittlungsquote in diese Einrichtungen beträgt 13,9 %.

3. Gewaltschutzgesetz

In der Modellregion sind zwischen dem 01.01.2002 und dem 30.06.2002 14 Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden. Hiervon entfallen auf das Amtsgericht Kappeln zwei Verfahren in Familiensachen, in denen Vergleiche geschlossen wurden. Beim Amtsgericht Husum waren jeweils zwei Verfahren in Zivil- und Familiensachen anhängig, in denen in drei Fällen Beschlüsse ergangen sind, die Anordnungen auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes enthielten. Entsprechende Beschlüsse sind auch in den jeweils vier Verfahren in Zivil- und Familiensachen vor dem Amtsgericht Flensburg erlassen worden.